Gemeinde Alerheim

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Trocknungsanlage Alerheim" der Gemeinde Alerheim, Gemarkung Alerheim;

Bekanntmachung und Eintritt der Rechtskraft nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB

Die Gemeinde Alerheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.10.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet "Trocknungsanlage Alerheim", Gemarkung Alerheim, in der Fassung vom 29.10.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Str. 6, 86720 Nördlingen (Zi.-Nr. 13) sowie bei der Gemeinde Alerheim während den üblichen Dienstzeiten aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Alerheim, den 07.11.2019

Gemeinde Alerheim Schmid, 1. Bürgermeister Auf Ersuchen des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben, wird im Wege der Amtshilfe nach § 135 des Flurbereinigungsgesetztes (FlurbG) für die Gemeinde Deiningen folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Freiwilliger Landtausch Deiningen 1 Gemeinde Deiningen, Landkreis Donau-Ries

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat am 17.10.2019 in der Gemarkung Deiningen einen freiwilligen Landtausch nach §§ 103a – 103i des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG- angeordnet. An dem Verfahren sind die Flurstücke 1198,1199 und 3327 Gemarkung Deiningen beteiligt.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber von dem freiwilligen Landtausch betroffen werden, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung – beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str.12, Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben) anzumelden. Die Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Krumbach, 25.10.2019

Kneißl Techn. Amtsrätin